

Hinweise zur Zollabwicklung von Postsendungen aus Drittländern

Sehr geehrte Postkundin, sehr geehrter Postkunde,

zum besseren Verständnis erlauben wir uns, Ihnen die wichtigsten Vorschriften über die Zollabwicklung zu erläutern:

- Die Pflicht zur Zollbehandlung von Postsendungen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (Drittländern) in diese befördert werden, ist im Gemeinschaftsrecht (Zollkodex und Durchführungsbestimmungen dazu) festgelegt.
- 2. In Deutschland ist die Deutsche Post AG (DP AG) durch § 5 Abs. 2 Zollverwaltungsgesetz befugt, für von ihr beförderte Waren, die nach Maßgabe des Zollkodex zollamtlich abzufertigen sind, die Zollanmeldung in Vertretung des Empfängers abzugeben. In diesem Zusammenhang hat die DP AG bei einer zollamtlich angeordneten Prüfung der Sendung die Darlegungs- und Duldungspflichten des Empfängers wahrzunehmen. Dabei muss sie Packstücke öffnen und wieder verschließen; die Zollbediensteten beteiligen sich nicht am Ein- und Auspacken. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz wird hinsichtlich der Gestellungs- und Anmeldepflichten durch das Gemeinschaftsrecht eingeschränkt.
- Sind für die Sendung Einfuhrabgaben entstanden, werden diese durch die Zollstelle festgesetzt und der DP AG in Rechnung gestellt. Die DP AG kassiert den Betrag vom Empfänger bei der Zustellung der Sendung und führt den Abgabenbetrag an die Zollverwaltung ab.
- 4. Der Empfänger kann sich die Zollanmeldung der für ihn aus einem Drittland eingehenden Postsendungen auch selbst vorbehalten. (Selbstverzoller). Voraussetzung ist, dass dies der DP AG mitgeteilt wird. Die für den Selbstverzoller eingehenden, gestellungspflichtigen Sendungen werden dann an das für seinen Wohnsitz zuständige Zollamt geleitet. Der Selbstverzoller wird vom Eingang der Sendung unterrichtet und gebeten, die Zollanmeldung selbst beim Zollamt vorzunehmen.
- 5. Für Waren bis zu einem Wert von 1.000 Euro kann die Zollanmeldung mündlich abgegeben werden. In diesem Falle wird der festgesetzte Einfuhrabgabenbetrag dem Empfänger als Schuldner der Abgaben oder seinem Vertreter, in der Regel der DP AG, durch Übergabe des Beleges über die Einfuhrabgabenberechnung mitgeteilt.
- 6. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Einfuhrabfertigung werden für einfuhrabgabenpflichtige Waren nichtkommerzieller Art, deren Wert je Sendung 700 Euro nicht übersteigt, die Einfuhrabgaben grundsätzlich nach pauschalierten Sätzen erhoben. Für Sendungen mit einem höheren Wert werden die Einfuhrabgaben nach den Sätzen des Zolltarifs und der einzelnen Steuergesetze berechnet.
- 7. Soweit die Sendung nicht von einer Rechnung oder einem sonstigen Zahlungsnachweis begleitet wird, sind bei der Feststellung der Bemessungsgrundlagen für die Einfuhrabgaben die Wertangaben des Absenders in der Zollinhaltserklärung maßgebend.
- 8. Die Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren sind bis zum Bestimmungsort insgesamt in die Bemessungsgrundlagen für Einfuhrabgaben einzubeziehen.

Einfuhrabgabenfrei sind unter anderem die folgenden Sendungen:

Nichtkommerzielle Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen

Gelegentliche Sendungen nichtkommerzieller Art, die von einer Privatperson im Drittland unentgeltlich an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft versandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind (z.B. Geschenksendungen), sind bis zu einem Wert von **45 Euro** je Sendung einfuhrabgabenfrei.

Für Tabakwaren, alkoholische Erzeugnisse, Parfüm, Eau de Toilette und Kaffee gelten besondere Mengengrenzen. Der Inhalt eines Pakets kann nicht als jeweils getrennt zu behandelnde Sendung

angesehen werden, wenn er für verschiedene Personen bestimmt ist.

Sendungen mit geringem Wert (auch Sendungen, denen Kaufgeschäfte zugrunde liegen)

Sendungen bis zu einem Wert von **22 Euro**, die unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft versandt werden, sind abgabenfrei (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer). Sendungen mit einem Wert von mehr als 22 Euro, aber weniger als **150 Euro** sind zollfrei aber nicht einfuhrumsatzsteuerfrei.

Ausgenommen sind Tabakwaren, alkoholische Erzeugnisse, Parfüm, Eau de Toilette und Kaffee.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Post